

Nach Urteil: Gemälde im Rathaus gefändet

Baurat gewinnt 1931 Prozess gegen Hansestadt wegen Gehaltsnachzahlung

Von Uwe Hansen

Wismar. Es war ein Skandal und eine Sensation zugleich, denn damit hatte im Rathaus wohl niemand gerechnet. Der leitende Dozent der Elektrotechnik und zeitweilige stellvertretende Direktor der Wismarer Ingenieur-Akademie, Baurat Dr.-Ing. Kurt Heinrich, wehrte sich juristisch gegen seine fristlose Entlassung vom Oktober 1931. Heinrich verklagte seinen städtischen Arbeitgeber und war in der ersten Instanz vor dem Wismarer Arbeitsgericht sofort erfolgreich.

Das Arbeitsgericht Wismar befand zumindest die Fristlosigkeit der Kündigung als unzulässig und verurteilte die Stadt zu einer Gehaltsnachzahlung von 2428,60 Reichsmark und zur Übernahme von 90 Prozent der Prozesskosten. Doch die Stadt verwies auf leere Kassen. Selbst einen kleinen Vorschuss – Heinrich war ja seit der Entlassung mittellos – verweigerte man mit gleicher Begründung. Leichtsinnig wurde das mittlerweile Vorliegen eines bereits vollstreckbaren Titels ignoriert. Man wollte Zeit scheinden und in Berufung gehen.

Gemälde von den Wänden genommen

Dann geschah es, was sich in den Rathausmauern hatte niemand vorstellen können. Heinrichs Anwalt Dr. Tretow war nicht bange und schickte nach einer fristgerechten Ankündigung Wismars Obergerichtsvollzieher Paetow am 29. Februar 1932 zur Pfändung ins Rathaus pfändungsfähiges Mobiliar fand sich nicht. So ließ Paetow kurzerhand wertvolle Gemälde von den Wänden nehmen, mit seinem „Kuckuck“ (Pfändungssiegel) versehen und in die Kämmererei verbringen.

Im damaligen Pfändungsprotokoll waren die Angaben zu den Gemälden recht unscharf. Nach aktuellen Recherchen waren es durchaus bedeutende Gemälde: Portrait des Gouverneurs von Malta (um 1630, von Giuseppe de Ribera), Madame de la Vallière (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, aus dem Umkreis von Pierre Gobert in der Tradition des Pierre

Mignard), Grablegung und Bestattung von Christin Jerusalem (18. Jh. von Giovanni Furlii) und Arabische Landschaft/Ländchen.



Collage des Autors mit Ausschnitten von drei der vier Gemälde sowie Passagen des Pfändungsprotokolls
FOTOS: ARCHIV DER HANSESTADT WISMAR

gleich zu beenden. Vielleicht lag es einfach nur am Bürgermeister, selbst ein studierter Jurist. Ein Scheitern des Prozesses schien er persönlich zu nehmen, und deshalb war wohl ein Vergleich für ihn keine denkbare Option. So ging es immer weiter durch alle Instanzen, mit Berufungen und bis hin zum Reichsarbeitsgericht in Leipzig.

Die wahren Gewinner der Auseinandersetzung waren zweifellos die diversen Anwälte beider Seiten. Der Streitwert war in der ersten Instanz ad hoc auf 80 000 Reichsmark angesetzt und somit die Latta für die Honorare der Juristen entsprechend platziert worden. Wann immer möglich, sicherten sie sich ihre Honorare über zeitnah wirkende Abtretungserklärungen; auch sonst wird keine ihrer Rechnungen offen geblieben sein. Heinrich dürfte der Vergleich finanziell nichts gebracht haben, eher noch offene Rechnungen. Gerade deshalb war das Gehalt aus der Wiedereinstellung immens wichtig für ihn.

2020 – wieder ein Schaljahr, also wieder ein 29. Februar. Damit zum guten Abschluss der Geschichte. Die zurückgenommene Pfändung vor genau 88 Jahren hat Wismar und

seinem allen vor dem Verlust wunderschöner Gemälde – 1898 der Stadt gestiftet (kann jemand den Stifter benennen?) – bewahrt. Mehr noch, genau deshalb können Sie noch heute diese Werke bewundern. Gehen Sie gern auf die Suche. Nehmen Sie sich die Zeit, wenn Sie beim nächsten Besuch im Rathaus in den Fluren an den Gemälden vorbeischlendern. Es lohnt sich.

Schriftstück der Ölgemälde.

Nr.	Bezeichnung	Maß	Preis	Verkauft
1.	1. Ölgemälde (Mad. de la Vallière, ...)	500,00	—	—
2.	1. Bild (Vasallo Dr. Gattorno, ...)	100,00	—	—
3.	1. Bild (Christi Grablegung)	500,00	—	—
4.	1. Bild (Jean von Bloemmer)	500,00	—	—

die Szene (um 1700, von Jan Frans van Bloemen). Für die vier Gemälde kalkulierte Paetow eine Gesamtsumme von 1400 Reichsmark. Als Versteigerungstermin wurde von ihm der 12. März 1932, vormittags um 11 Uhr, angesetzt. Um diese Schmach abzuwenden, ließ sich Bürgermeister Dr. Brechling (von 1929-1933) umgehend einen Brief an das Ministerium des Innern schreiben, in dem es heißt: „Es entspricht der Würde und dem Ansehen unserer Stadtgemeinde, in geringem Umfange in wichtigen Sitzungszimmern Bildschmuck anzubringen. Diese vier gepfändeten Bilder sind uns im Jahre 1898 gestiftet worden. Es war die Absicht des Stifters, die Bilder ihrem Werte und ihrer Bedeutung entsprechend zu pflegen, zusammenzuhalten und in würdiger Weise zu zeigen. Durch die Stiftung ist der Stadt die öffentliche Pflicht auferlegt worden, für die Verwirklichung des Willens des Stifters Sorge zu tragen. Diese beiden Momente tun dar, da die Bilder zur Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind.“

Mit Unterschrift von Dr. Brechling verließ dieser Brief noch am gleichen Tag, am 29. Februar 1932, die Hansestadt in Richtung Schwerin.

Kampf durch alle Instanzen bis zum Vergleich

Mit dieser Bilderpfändung dürfte sich der Name Dr. Kurt Heinrich selbst beim letzten Ratsmitglied eingebraut haben. Vielleicht ein Grund dafür, weshalb der Prozess in Folge so verbissen und klein kariert geführt wurde, sogar entgegen dem frühzeitigen Rat der eigenen Juristen, nämlich das Ganze zügig mit einem Ver-

Ministerium des Innern reagiert zweifach

Die Argumente aus dem Rathaus hatten Gewicht. Das Innenministerium erklärte umgehend die Pfän-

dringende Erwartung aus, dass die Forderung des Dr. Heinrich sofort beglichen wird.“

Doch so etwas beeindruckte Wismarer Ratsherren nicht. Schwerin war schließlich weit weg. Die hier ausgesprochene Erwartung wurde unter anderem Verweis auf die Kasensanlage weiterhin nicht erfüllt. Dafür aber forcierte man die Berufungsklage vor dem Landesarbeitsgericht Güstrow.

Jetzt forderte auch der Allgemeine Studierendenausschuss den Bürgermeister auf, den Prozess zu beenden, um weiteren Schaden von der Akademie abzuwenden. Es verging jedoch noch ein weiteres Jahr, bis man sich am 14. März 1934 auf einen Vergleich einigte, der für Heinrich eine befristete Wiedereinstellung bis in das Jahr 1935 beinhaltete. So endete nach gut zwei Jahren der

Prozess. Die Forderung des Dr. Heinrich, die Forderung des Dr. Heinrich sofort beglichen wird.“

Prozess. Die Forderung des Dr. Heinrich, die Forderung des Dr. Heinrich sofort beglichen wird.“